



Zahl: 363/2018

VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 18.12.2018, Zahl: 363/2018,
mit der eine Ortsbildschutzverordnung, betreffend der Aufstellung
von nicht ortsfesten Plakatständern, beschlossen wird
(Ortsbildschutzverordnung).**

Gemäß § 5 Abs. 3 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990, LGBL. Nr. 32/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. 31/2015 wird verordnet:

§ 1

Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern

1. An folgenden Standorten der Gemeinde ist das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern zulässig (*Anhang 1*):
 - a. Friesach - Bahnhofvorplatz
 - b. Friesach - Feltrinelliparkplatz
 - c. Olsa - Parkplatz Fußballplatz
 - d. St. Salvator - Vorplatz Tennisplatz
 - e. Gaisberg - Parkplatz Ortszentrum
2. Die Größe der Werbeanlagen darf maximal die Größe betragen, die für die Anbringung von Plakaten im Format A1 erforderlich ist.
3. Vom Verbot ausgenommen sind nicht ortsfeste Plakatständer von Gewerbetreibenden, welche unmittelbar vor dem eigenen Geschäftslokal während der Geschäftszeiten aufgestellt werden.

§ 2

Aufstellungszeitraum

Die Dauer der Bewilligung zur Aufstellung von nicht ortsfesten Werbeanlagen erstreckt sich auf den Zeitraum von frühestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn bis zwei Tage nach Veranstaltungsende der jeweils angekündigten Veranstaltung.

§ 3

Anzeigenpflicht für nicht ortsfeste Plakatständer

Erfolgt keine Untersagung binnen zwei Wochen nach Einlagen der vollständigen Anzeige oder stellt die Behörde fest, dass der Aufstellung keine Untersagungsgründe entgegenstehen, darf mit der Aufstellung begonnen werden.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt gleichzeitig die Ortsbildschutzverordnung der Stadtgemeinde Friesach vom 28.10.2014, Zahl: 363/2014, außer Kraft.

Friesach, am 18. Dezember 2018

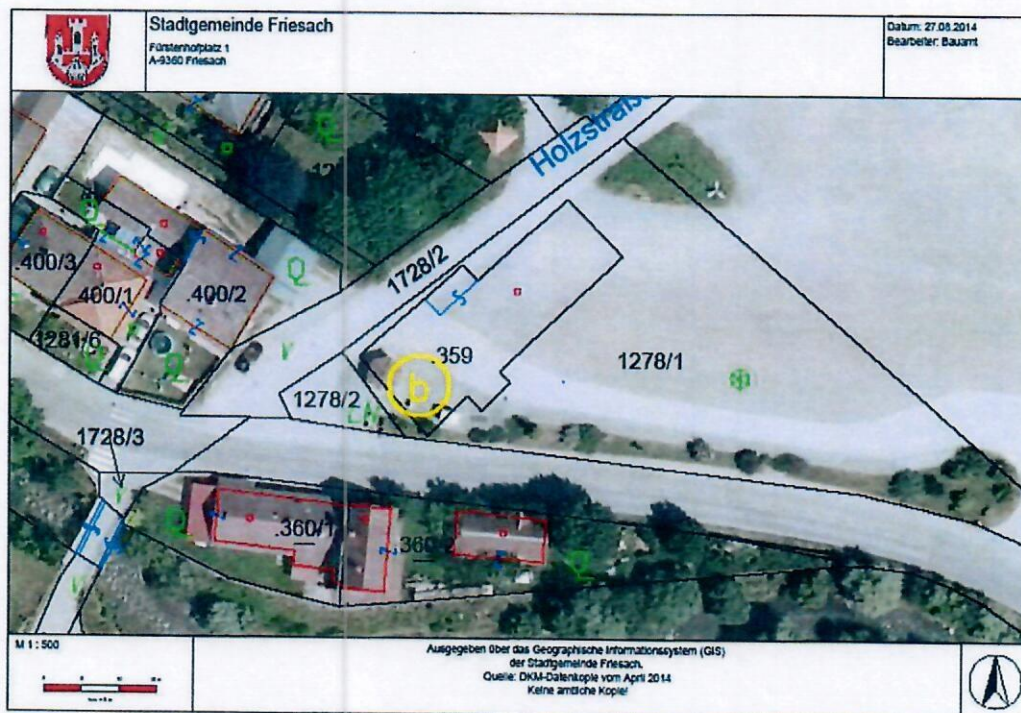
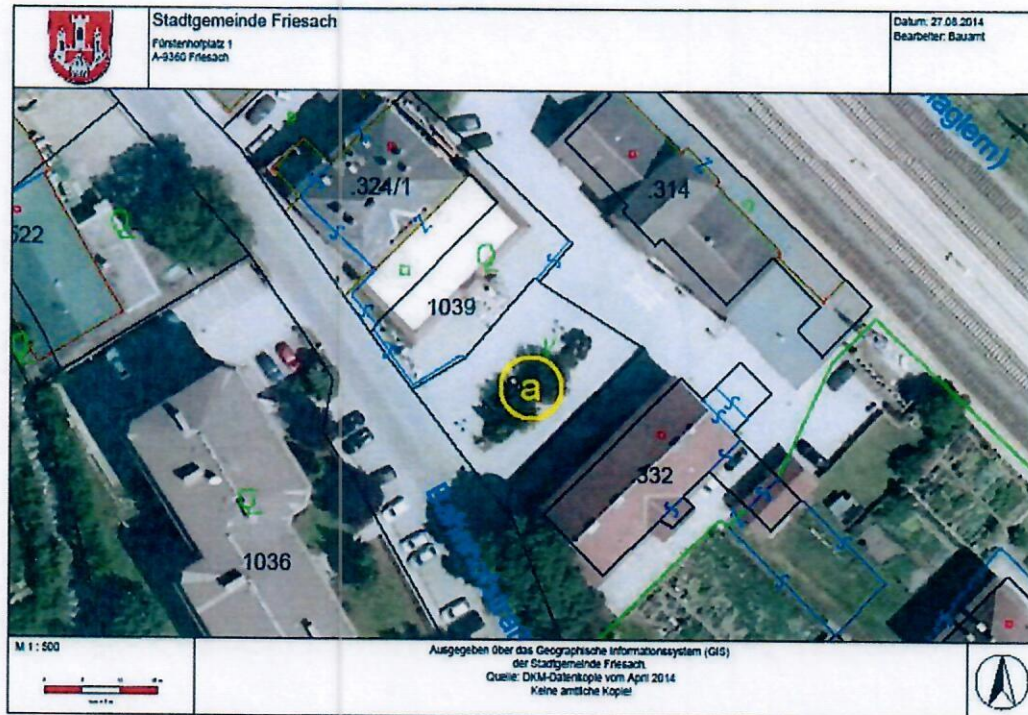


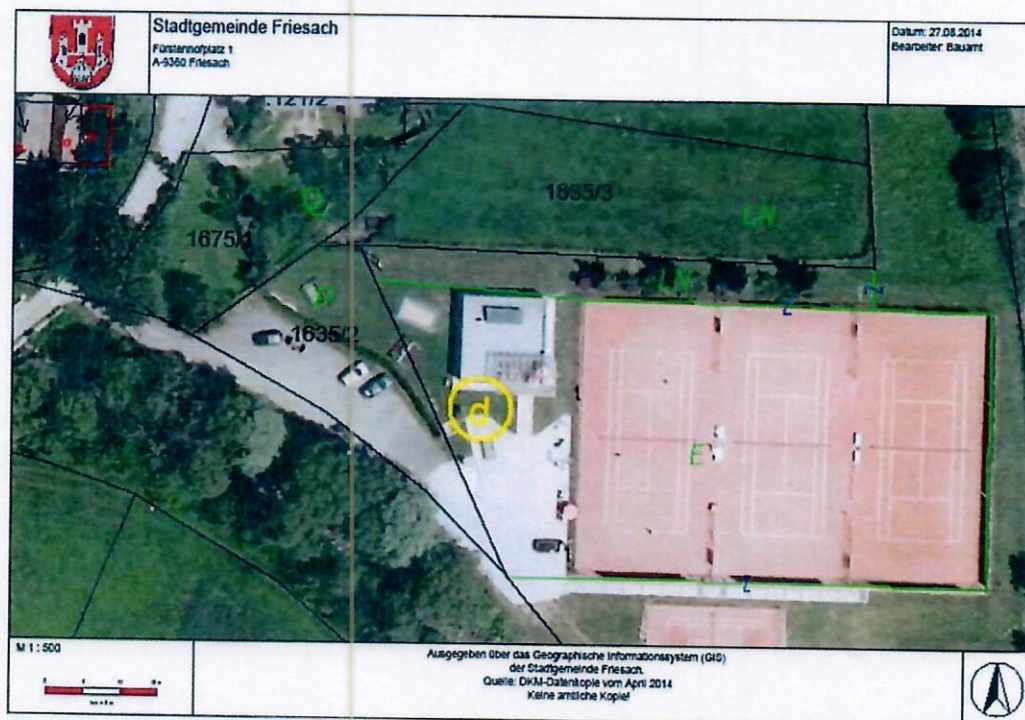
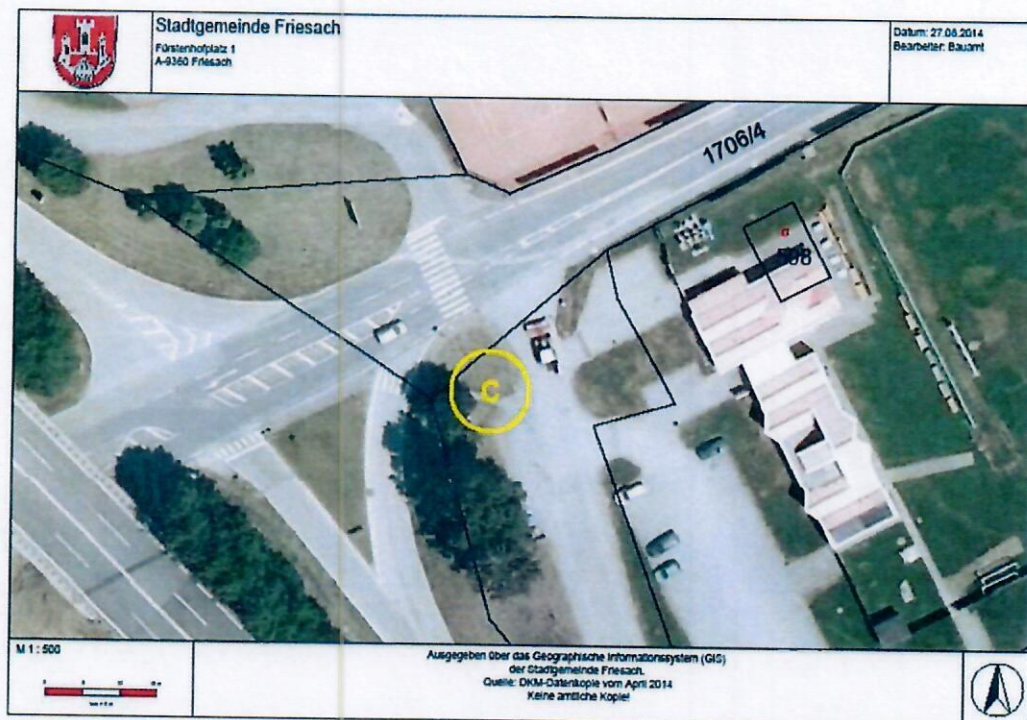
Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister Josef Kronlechner

[Handwritten signature]

Anhang 1

An den gelb markierten Standorten ist die Aufstellung von nicht ortsfesten Werbeanlagen zulässig







Stadtgemeinde Friesach
Förstnerhofplatz 1
A-9360 Friesach

Datum: 27.08.2014
Bearbeiter: Bauamt



M 1:500



Ausgegeben über das Geographische Informationssystem (GIS)
der Stadtgemeinde Friesach.
Quelle: DKM-Datenkopie vom April 2014
Keine amtliche Kopie

